ZVO Zentralverband Oberflächentechnik e.V.

REACh und kein Ende

DGO Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V.

# Die CLP-Verordnung läßt grüßen: Das Piktogramm ist tot. Lang lebe das Piktogramm!

Dr. Joachim Heermann, Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG, Geislingen/Steige

*Seit dem 1. Juni 2017 dürfen in der Europäischen Union gefährliche Stoffe und Gemische nur noch in Verkehr gebracht, d. h. verkauft, werden, wenn sie die Vorgaben der CLP-Verordnung* [1] *erfüllen. Mit diesem Stichtag sind die letzten Übergangsregelungen jetzt auch für Gemische hinfällig. Spätestens ab jetzt müssen gefährliche Gemische mit neuen Etiketten ausgeliefert werden. Dies gilt auch für mögliche Restbestände, die noch nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet und etikettiert worden sind. Ein Inverkehrbringen von Gemischen mit alter Kennzeichnung ist schlichtweg untersagt.*

## Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als Schwester der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh)

Die äußerst umfangreiche Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP [2]), welche am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, regelt in ihren 62 Artikeln verteilt auf insgesamt 7 Titel und in 7 Anhängen die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Sie dient der Umsetzung des global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS [3]) der Vereinten Nationen (UNO) und ersetzt damit die seit 1. Januar 1970 gültige Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) sowie die Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie). Basierend auf GHS soll sie helfen, das Einstufen und Kennzeichnen von Chemikalien weltweit zu vereinheitlichen. Während ihrer Gültigkeit hat sie bisher insgesamt 10 Änderungen erfahren.

Dr. Joachim Heermann

Das Wichtige und Bedeutende dieser Verordnung im Zusammenhang mit der REACh-Verordnung sind die Anhänge I bis VII. In den Anhängen I bis V wird die Methodik behandelt, nach der Stoffe und Gemische einzustufen und zu kennzeichnen sind. Der Anhang VII seinerseits enthält eine Umwandlungstabelle für Einstufungen gemäß der bereits abgelösten Richtlinie 67/548/EWG. Mit dem Ende der Übergangsphase am 1. Juni 2015 wurde dieser Anhang jedoch bedeutungslos. Im deutlich umfangreichsten Anhang VI finden sich zwei Tabellen 3.1 und 3.2, die den Hauptteil des Anhangs ausmachen. Diese beiden Tabellen beschäftigen sich mit der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, die rechtlich bindend ist. Die Tabelle 3.1 gibt die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe wieder. In Tabelle 3.2 ist die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG zusammen mit den Gefahrensymbolen und R- und S-Sätzen hinterlegt.

Im Einzelnen befassen sich die sieben Anhänge mit folgenden Inhalten:

- Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen
- Anhang II: Besondere Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische
- Anhang III: Liste der Gefahrenhinweise, ergänzenden Gefahrenmerkmale und ergänzenden Kennzeichnungselemente
- Anhang IV: Liste der Sicherheitshinweise
- Anhang V: Gefahrenpiktogramme
- Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe
- Anhang VII: Tabelle für die Umwandlung einer Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG in eine Einstufung gemäß CLP-Verordnung

Die Tabelle 3.1 stellt Informationen über die harmonisierten Einstufungen (Gefahrenklassen/-kategorien, davon abgeleitete H-Sätze) und Kennzeichnungen (H-Sätze, EUH-Sätze, davon abgeleitete Piktogramme und Signalworte) sowie die spezifischen Konzentrationsgrenzen und M-Faktoren [4] bereit. Ferner beinhaltet sie Einträge zu bestimmten Stoffgruppen, wie z.B. Bleiverbindungen. Sollte ein Stoff in mehrere aufgeführte Stoffgruppen fallen, so ist dieser nach den jeweiligen Einstufungen der entsprechenden Gruppeneinträge zu kennzeichnen. In einem solchen Fall ist bei verschiedenen Einstufungen derselben Gefahr immer die strengere anzuwenden.

## Das C & L Inventory der ECHA greift auf den Anhang VI der CLP-Verordnung zurück

Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung von angemeldeten und registrierten Stoffen werden im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis, dem sogenannten C & L Inventory [5], einer ECHA-Datenbank, gesammelt. Die in diesem Verzeichnis vereinten Daten und Informationen setzen sich aus Meldungen der Hersteller und Importeure von Stoffen sowie den harmonisierten Einstufungen aus dem Anhang VI der CLP-Verordnung zusammen. Die Meldepflicht betrifft einerseits alle in Verkehr gebrachten Stoffe, die unter REACh registrierungspflichtig sind, und andererseits auch nicht registrierungspflichtige Stoffe, die aber als gefährlich eingestuft worden sind. Derzeit umfasst dieses Verzeichnis mehr als 130 000 Stoffe. Eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung können davon ca. 4200 Stoffe vorweisen.

## Seit dem 1. Juni 2017 ist die CLP-Verordnung maßgebend für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gemischen

Nichts ist für die Ewigkeit geschaffen: Die Zubereitungsrichtlinie ist nun endgültig Geschichte. Die Behörden, wie z.B. ECHA [6] in Helsinki und BAuA [7] in Dortmund, haben immer wieder darauf hingewiesen und aufmerksam gemacht, dass ab Mitte 2017 die Übergangsregelungen für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Gemischen auslaufen (*Abb. 1*). Alle Übergangsfristen für Stoffe und Gemische sind nun abgelaufen. Ausschließlich die CLP-Verordnung bestimmt jetzt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Seit dem 1. Juni 2017 gelten alle Vorgaben der CLP-Verordnung auch für Gemische. Die Übergangsfristen waren eingeführt worden, um den Herstellern, Importeuren und Formulierern genügend Zeit zu gehen, sich an die neue Regelung zu gewöhnen und die erforderlichen Änderungen, wie z.B. die Umstellung der Etiketten, durchführen zu können.

Ausgenommen von dieser neuen Regelung sind jedoch gewerbliche und private Anwender, die noch nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnete Gemische erworben haben und diese nun aufbrauchen wollen, aber nicht weiterverkaufen. Weiterhin ist es nicht erforderlich, für die inner-

| Übergangsfrist | Übergangsbestimmung |
|---|---|
| bis 1. Dezember 2010 | Stoffe werden nach der Richtlinie 67/548/EWG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt. |
| ab 1. Dezember 2010 | Stoffe und Gemische dürfen nach dem GHS-Standard eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. |
| ab 1. Dezember 2012 | Stoffe müssen nach dem GHS-Standard eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. |
| bis 1. Juni 2015 | Gemische werden nach der Richtlinie 1999/45/EG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt. |
| ab 1. Juni 2015 | Gemische müssen nach dem GHS-Standard eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. |
| bis 1. Juni 2017 | Alt- bzw. Restbestände von Gemischen, die nach der Richtlinie 1999/45/EG eingestuft und gekennzeichnet sind, durften bis zum 1. Juni 2017 noch abverkauft werden. |

Abb. 1: Übergangsregelungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

betriebliche Verwendung die Kennzeichnung umzustellen. Beachtet werden muss gegebenenfalls aber eine geänderte Einstufung, auf die korrekt reagiert werden muss. In einem solchen Fall müssen die Betriebsanweisungen eindeutige Umgangsvorschriften sowohl für das alte als auch das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem enthalten.

Gemäß Zubereitungsrichtlinie etikettierte Restbestände, die sich noch auf Lager befinden, fallen nicht mehr unter die Abverkaufsfrist und dürfen nicht mehr in den Handel gelangen oder an Kunden weitergegeben werden. Um diese Restbestände, deren Qualität ohne Frage einwandfrei ist, verkaufsfähig zu gestalten, wäre das Umetikettieren eine Lösung. Dabei müssen aber unbedingt Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergriffen werden. Händler, die noch entsprechende Restbestände besitzen, könnten über eine Rückführung der Ware an den Lieferanten bzw. Hersteller nachdenken.

Bei der Auswahl der harmonisiert einzustufenden Stoffe sind auf Grund von Ressourcenproblemen der Behörden diejenigen Stoffe bevorzugt zu behandeln, die das größte Gefährdungspotential für den Menschen und die Umwelt aufweisen. Meist werden Stoffe für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung priorisiert, die aus den Gefahrenklassen Karzinogenität, Keimzellenmutagenität oder Reproduktionstoxizität (CMR [8]) der Kategorien 1A, 1B oder 2 sowie Sensibilisierung der Atemwege stammen. Da in einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung entsprechend nicht zwangsläufig alle relevanten Gefahrenklassen berücksichtigt sind, müssen Inverkehrbringer für weitere Gefahrenklassen eine Selbsteinstufung vornehmen und damit die Einstufung und Kennzeichnung ergänzen.

## Die neuen Piktogramme sind teilweise gewöhnungsbedürftig

Während die jetzt nicht mehr zulässigen Piktogramme bisher schwarze Symbole auf orangefarbenem, quadratischem Grund zeigen, sind die Piktogramme nach CLP-Verordnung rautenförmig mit schwarzem Symbol und rotem Rahmen ausgeführt (*Abb. 2*). Die neue Kennzeichnung lässt sich also sehr einfach an Farbe und Form erkennen und von der alten Kennzeichnung unterscheiden. Das Signalwort „Gefahr“ wird bei einem hohen Gefahrenniveau verwendet. „Achtung“ tritt für die „weniger schwerwiegenden“ Gefahrenkategorien in Erscheinung.

Leider gestatten die neuen Piktogramme dem Anwender nicht immer auf den ersten Blick, die von der Chemikalie ausgehende Gefahr zu erkennen. Ein

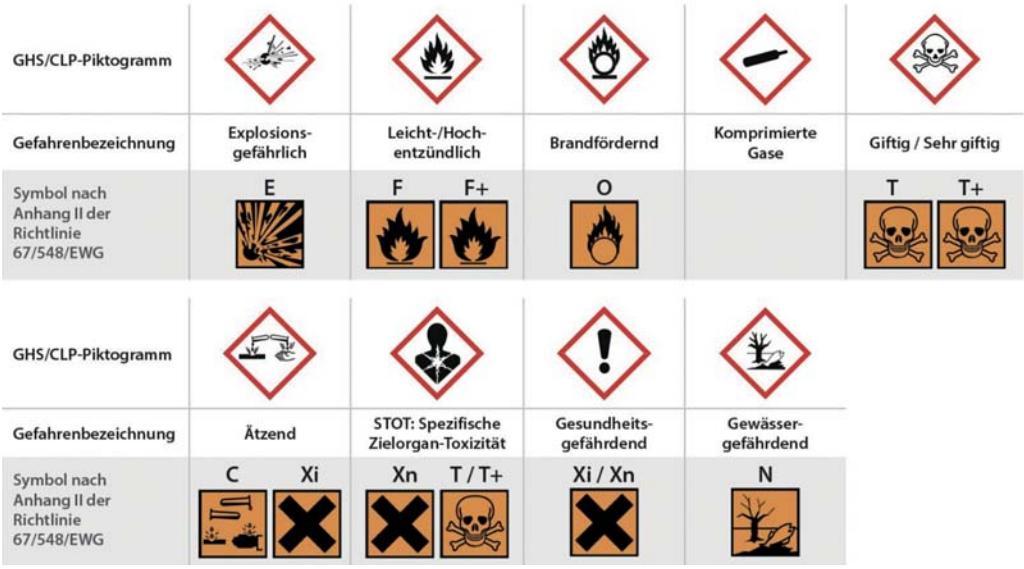


Abb. 2: Gegenüberstellung der alten und neuen Piktogramme. Als Zusatz zu den neuen Piktogrammen werden die beiden Signalwörter „Gefahr“ oder „Achtung“ verwendet (Quelle: www.ghs-schuelke.com)

gewisses Umdenken und Umlernen ist unabdingbar. Die Übung im Umgang mit bestimmten Dingen gibt Sicherheit. Und Sicherheit im Umgang mit Gefahrenstoffen ist genau das, was es zu erreichen gilt.

Was ändert sich dadurch, was wird dadurch besser? Besser wird dadurch erst einmal grundlegend nicht wirklich etwas, aber auf jeden Fall anders oder vielleicht sogar etwas komplizierter. Eine wesentliche Änderung liegt bei den Einstufungskriterien vor. Diese sind in den meisten Fällen strenger geworden. Für den Anwender sichtbar ändern sich die Etiketten.

Nicht nur die REACh-Verordnung, sondern auch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unterliegen immer wieder Aktualisierungen, Änderungen Ergänzungen usw. Regelmäßig werden sogenannte Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ATP [9]) vorgenommen. Das Ziel einer weltweiten Vereinheitlichung der Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien war jedenfalls lobenswert. Da aber nicht alle Industrienationen sich an alle Vorgaben des GHS halten und abweichend hiervon teilweise eigene „Regelungen" praktizieren, wird es auch in Zukunft weiterhin bestimmte Unterschiede beim Einstufen und Kennzeichnen von Stoffen und Gemischen geben.

An die neuen Piktogramme werden wir uns ohne Wenn und Aber zu gewöhnen haben. Jeder Kunde, dem Produkte mit alter Kennzeichnung angeboten werden, sollte diese zurückweisen. Ob die Umstellung der alten auf die neuen Piktogramme wirklich hilfreich für den Anwender ist, sei dahingestellt.

***Referenzen***


[1] Classification, Labelling, and Packaging

[2] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

[3] Globally Harmonised System

[4] Faktor (Multiplikationsfaktor), der auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und verwendet wird, um mit Hilfe der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff enthalten ist, vornehmen zu können

[5] Classification and Labelling Inventory

[6] European Chemicals Ageny (Europäische Chemikalienagentur)

[7] Bundesanstalt für Arbeitschutz und Arbeitsmedizin

[8] Carcinogenic, Mutagenic or Toxic to Reproduction

[9] Adaptation to Technical Process


**Aufruf zur Mitarbeit in den ZVO-Ressorts**

Die Galvano- und Oberflächentechnik ist direkt oder indirekt immer im Fokus von Regulierungsbestrebungen der Behörden. Der ZVO als Branchenvertreter kann nur dann für die Branche einstehen, wenn genügend Rückhalt und Engagement der Mitgliedschaft besteht. In hohem Maße sind dabei die Anwender von Verfahren gefragt, da nur diese zum einen ihre Anforderungen formulieren und andererseits gegenüber Behörden glaubhaft als Betroffene vertreten können. Nur durch das verstärkte Einbringen von Anwendern ist eine weitere fokussierte und zielgerichtete Interessensvertretung möglich.

Daher liegt die Mitgestaltung der Ressorttätigkeiten im unmittelbaren unternehmerischen Interesse. Der ZVO und das Ressort REACh freuen sich auf Ihre Eingaben und Ihre Mitarbeit.


ADRIAN
GALVANOTECHNISCHE INDUSTRIEANLAGEN
D-42499 Hückeswagen, Industriestraße 47c
Telefon: 0 21 92 / 30 43 Fax: 0 21 92 / 77 51
www.adrian-galvanotechnik.de